

kommunalen Entscheidungen von der Provinz genehmigt werden müssen. Wenn die Standpunkte zur zukünftigen Struktur der gesamten Jugendhilfe festliegen, können Provinzialplanung und weitere Dezentralisierungsvorhaben konkretere Form annehmen. Man hofft, dass das für die halbstationäre und stationäre Jugendhilfe in zwei Jahren der Fall sein wird.

2. Die Provinzen müssen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von provinziellen Beratungsgremien unterstützen lassen.

Seit 1976 gibt es fünf regionale Beratungsgruppen und eine überregionale Beratungsgruppe, die zunächst ausschliesslich als Beratungsorgane für die Jugendschutzeinrichtungen des Justizministeriums fungierten. Seit 1978 werden sie im Prinzip als Beratungsgremien für alle vier Ministerien anerkannt; sie befassen sich mit allen halbstationären und stationären Einrichtungen für Jugendliche. Nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe sollen die fünf regionalen Beratungsgruppen in elf provinzielle Beratungsgremien umgewandelt werden.

In der Beratungsgruppe müssen Vertreter der halbstationären und stationären Einrichtungen, der ambulanten Einrichtungen und der Interessenorganisationen der Klienten Sitz haben.

Aufgaben der Beratungsgruppe sind:

- Inventarisierung und Bündelung der Wünsche und Bedürfnisse im Bereich der halbstationären und stationären Einrichtungen;
- Beobachtung der Kapazitätsentwicklung bei halbstationären und stationären Einrichtungen;
- Mitarbeit an provinziellen Plänen und Gutachten über die Gesamtheit der halbstationären und stationären Einrichtungen.